land haben oder mit einem Ausländer verheiratet sind. Vor allem in romanischen Ländern wie Italien wird weder das gemeinschaftliche Ehegattentestament noch ein Erbvertrag anerkannt. Doch die Europäische Erbrechtsverordnung hilft jetzt in diesen Fällen, da sie ein gemeinsames Ehegattentestament anerkennt – vorausgesetzt, es entspricht den Regelungen am Ort der Erstellung. Hier sollten Sie sich auf jeden Fall vorab von einem Fachanwalt für Erbrecht beraten lassen.

Was würden Sie zusammenfassend empfehlen?

Thomas Maulbetsch: Die EU-Erbrechtsverordnung hat in der EU die Abwicklung internationaler Erbfälle erleichtert und vereinfacht. Die Beispiele zeigen aber, wie kompliziert das Erbrecht werden kann, wenn Immobilien ins Spiel kommen oder bei verheirateten Auswanderern. Vor allem in Ländern, die die EU-Erbrechtsverordnung nicht anerkennen und in Staaten außerhalb der EU sollten Sie immer prüfen, welche Rechtsordnung gilt. Lassen Sie sich

Zwei wichtige Tipps:

- 1. Erstellen Sie ein **spezielles Testament** in jedem Land, in dem die europäische Erbrechtsverordnung nicht gilt, für den Nachlass, der sich dort befindet.
- 2. Infos zum deutschen Erbrecht und zur Testamentsgestaltung finden Sie in der CBM-Broschüre "Der Letzte Wille", die Sie bei unserem Legate-Team bestellen können (s. u.).

daher am besten von einem Fachanwalt oder einer Fachanwältin für Erbrecht beraten.

Fachliche Beratung: Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim www.erbrechtexperte.de



Ihre Ansprechpartner: das Legate-Team

v. l.: Oskar Krein, Telefon: (0 62 51) 131-142 Andreas Nordt, Telefon: (0 62 51) 131-141 Carmen Maus-Gebauer, Telefon: (0 62 51) 131-148 Roswitha von Hagke, Telefon: (0 62 51) 131-145

Fachbereich Legate · Fax (0 62 51) 131-199 E-Mail: legate@cbm.de

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt. Sie fördert derzeit 460 Projekte in 48 Ländern.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 131 - 131 · Fax: (0 62 51) 131 - 139 · E-Mail: info@cbm.de www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX





Im eigenen Haus auf Mallorca oder in der Provence zu leben, kann traumhaft sein. Doch passen Sie auf, dass aus Ihrem Traum kein Albtraum für Ihre Hinterbliebenen wird: Achten Sie auf das jeweils gültige Erbrecht, damit Ihr Testament im Ausland umgesetzt wird.



Erbrecht für Auswanderer: Das sollten Sie vorab regeln

Wer im Ausland lebt, dort eine Immobilie besitzt oder verheiratet ist, sollte sich vorab gut informieren und sein Testament anpassen – damit es im Todesfall keine bösen Überraschungen für die Hinterbliebenen gibt.

Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht, erklärt, wie Sie Ihren Letzten Willen durchsetzen können – auch wenn Sie im Ausland leben.

Wenn ich im EU-Ausland lebe, welches Erbrecht gilt dann für mich und meine Erben?

Thomas Maulbetsch: Die meisten Länder der Europäischen Union sind der EU-Erbrechtsverordnung beigetreten. Dort gilt seit dem 17. August 2015 das Erbrecht des Landes, in dem Ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt war, wo Sie Ihren Lebensmittelpunkt haben. Ausgenommen sind Dänemark und Irland. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei für Bürger eines EU-Landes keine Rolle mehr.

Bei wem ist es schwierig, den Lebensmittelpunkt zu bestimmen?

Thomas Maulbetsch: Die Einschätzung, wo der letzte gewöhnliche Aufenthalt war, kann problematisch sein bei Grenzpendlern, Mallorca-Rentnern, Profisportlern, pflegebedürftigen oder auch geschäftsunfähigen Menschen, die von ihren Bevollmächtigten ins Ausland gebracht wurden, und bei Soldaten im Auslandseinsatz.

Was mache ich, wenn das Erbrecht des Auswanderungslandes nicht meinen Wünschen entspricht?

Thomas Maulbetsch: Die Lösung für Sie ist: Als Staatsangehöriger der Bundesrepublik können Sie das deutsche Erbrecht wählen. Vermerken Sie dazu in Ihrem Testament oder Erbvertrag, dass Sie die Anwendung des deutschen Erbrechts wünschen. Je nach EU-Land, in das Sie auswandern, kann dies sinnvoll sein, da sich das deutsche Erbrecht von dem anderer Länder zum Teil erheblich unterscheidet – beispielsweise beim Pflichtteilsanspruch und bei der gesetzlichen Erbfolge.



Anhaltspunkte dafür, ob der Mittelpunkt Ihres Lebens im Ausland liegt, sind:

- Wie lange und wie regelmäßig sind Sie im betreffenden Land?
- Unter welchen Umständen sind Sie dort und warum?
- Wie stark sind Sie in dem Land verwurzelt?
- Wollen Sie in dem Land bleiben und sich dort integrieren?
- Haben Sie eine beständige, feste Bindung zum betreffenden Land?
- Lag dort Ihr familiärer und sozialer Lebensmittelpunkt?
- Wie häufig und lange halten Sie sich in Ihrem Heimatland auf?
- Verfügen Sie über Kenntnisse der Landessprache?
- In welchem Land befinden sich Ihre wesentlichen Vermögensgegenstände?







Das Leben im Ausland kann reizvoll sein. Doch beim Erbrecht ist Vorsicht geboten – vor allem für Verheiratete.

Was hat sich durch die EU-Erbrechtsverordnung für mich und meine Erben noch geändert?

Thomas Maulbetsch: Neu ist, dass durch die EU-Erbrechtsverordnung nicht mehr zwischen beweglichem und unbeweglichem Nachlass unterschieden wird. Zudem wurde das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Es dient Ihren Erben in allen EU-Mitgliedsstaaten als Erbschein und erleichtert die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle. Im Regelfall stellt das Nachlassgericht an Ihrem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort den Erben das Nachlasszeugnis aus. Es ist zwar nur für sechs Monate gültig, kann aber um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

Was passiert, wenn ich Eigentum im Ausland habe, aber dauerhaft in Deutschland lebe?

Thomas Maulbetsch: Wenn Ihnen Nachlassgegenstände im Ausland gehören, beispielsweise ein Haus oder ein Grundstück, sollten Sie beachten, dass einige Länder im Hinblick auf die dort gelegenen Immobilien zwingend das eigene Erbrecht anwenden. Dadurch kann es in Ländern wie den USA, Großbritannien, Irland, Australien, Argentinien und Neuseeland zu einer sogenannten Nachlassspaltung kommen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich über das Erbrecht des betreffenden Landes erkundigen, wo Sie Eigentum haben, und entscheiden, was Sie in welcher Form im Testament festlegen.

Was müssen Eheleute beachten, die dauerhaft im Ausland leben?

Thomas Maulbetsch: Größte Vorsicht ist geboten bei deutschen Ehegatten, die Vermögen im Aus-

Eheleute aufgepasst: Beachten Sie bitte, dass die Zugewinngemeinschaft, die in Deutschland bei Ehen ohne Ehevertrag automatisch per Gesetz gilt, in manchen Ländern nicht anerkannt wird. Dies gilt auch für Ehegatten-Testamente und Erbverträge. Lassen Sie sich hierzu bitte beraten.

